

Nr. 597.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor M e y d a m - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,

Stadtverordnete F r o h n -Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k-Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film-Verleih in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Rin-Fin-Fin, der König der Wildnis“

sur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin ersahen für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. November 1929-Nr. 24181 - wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 13: die Darstellung einer Katze, die mit den Beinen an einen Stook gebunden ist.

Länge: 0,60 m.

Titel 13 die Worte: „ er schlug sich

mit

mit dem Spaten nieder".

Titel 15 die Worte : „ hau ich Dir Deinen blöden Schädel ein"

Titel 18 die Worte : „ Das ist der Mann, der mich umbringen wollte".

Titel 19 : „ Er schlug mich mit dem Spaten nieder! Hier ist noch die Narbe".

nach Titel 22 : Ein alter Mann stürzt zur Erde ( gekürzt).

Länge : 0,35 m.

In Akt VI nach Titel 10: Ein Mann zieht ein in der Zimmerdecke steckendes Messer heraus und geht damit dem Hund zu Leibe

Länge : 1.25 m

der Mann schlägt den Hund mit einem Stuhl nieder, das Tier wälzt sich in Schmerzen auf dem Fussboden.

Länge: 1.80 m

Der Körper eines Mannes, der über den Rand eines Abgrundes geschleudert wird, saust in die Tiefe und schlägt auf einen Felsen auf ( gezeigt werden darf, wie der Hund den Mann anspringt und der Mann abstürzt)

Länge : 1.05 m

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer sur Last.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

Die Oberprüfstelle ist nicht der im Vorderurteil vertretenen Auffassung, dass in dem von der Prüfstelle verbotenen Bildstreifen „ der Besitz von Gold als alleiniger Lebenszweck und als erstrebenswertes Ziel erscheint". Der Prüfstelle ist zuzugeben,

dass

dass es sich bei der dem Bildstreifen zugrundeliegenden Handlung um den verbrecherischen Anschlag auf das Gold eines alten Goldgräbers handelt. Diese Handlung tritt jedoch gegenüber den sonstigen Begebenheiten des Bildstreifens, insbesondere gegenüber dem die Aufmerksamkeit des Beschauers überwiegend fesselnden Spiel des Hundes und dem Geschehensgebiet des Bildstreifens derart in den Hintergrund, dass hiervon eine abträgliche Wirkung auch auf jugendliche Beschauer nicht erwartet werden kann. Das Gleiche gilt von den in dem Bildstreifen, insbesondere im VI. Akt, enthaltenen Kampf- und Verfolgungsszenen. Auch hier lässt die Mitwirkung des Hundes, der die Rolle des Räubers übernimmt und die Verbrecher der verdienten Strafe zuführt, eine verrohende Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes nicht aufkommen. Soweit eine solche Wirkung von Einzelbildern oder Zwischentiteln zu erwarten stand, sind diese in dem aus dem Urteilstener ersichtlichen Umfang ausgeschnitten worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Fischer*



Regierungsinspektor.

*Begeer*